

Freizeitordnung des Ruhrverbandes

für die Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre

1 Vorbemerkung

Die Talsperren des Ruhrverbandes (RV) sind zur Abgabe von sauberem Zuschusswasser, insbesondere für die Sicherung der Wasserversorgung, errichtet worden. Zugleich sind sie als Erholungsgewässer sehr begehrt. Damit die Talsperren ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen vermieden werden. Die Freizeitnutzung der Talsperren ist daher nur eingeschränkt möglich. Diese Freizeitordnung regelt in Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen die erlaubten Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Talsperren, insbesondere die Benutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, unter Wahrung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung.

2 Rechtsgrundlagen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist auf und an Talsperren der Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) grundsätzlich nicht zugelassen (§ 25 WHG und § 33 Abs. 1 LWG). Die zuständige Bezirksregierung kann jedoch im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist. Zu diesem Zweck hat die Bezirksregierung Arnsberg im Einvernehmen mit dem Ruhrverband eine Gemeingebrauchsverordnung erlassen (Amtsblatt der BR Arnsberg Nr. 16 vom 23.04.2011)

Durch die Gemeingebrauchsverordnung ist das Befahren mit Paddel- und Ruderbooten auf den folgenden Talsperren des RV als Gemeingebrauch zugelassen:

- *Biggetalsperre*
- *Listertalsperre*
- *Hennetalsperre*
- *Möhnetalsperre*
- *Sorpetalsperre*

Bootsverkehr, der nicht unter den Gemeingebrauch fällt, sowie weitere Wassersportnutzungen, kann der Talsperreneigentümer auf zivilrechtlicher Grundlage erlauben, d.h. von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 der Gemeingebrauchsverordnung hat der Ruhrverband diese Freizeitordnung für die o.a. Talsperren erstellt. Die in dieser Freizeitordnung genannten Bereiche zur Freizeitnutzung sind in der Freizeitkarte der jeweiligen Talsperre ausgewiesen.

Die Gemeingebrauchsverordnung und die Freizeitordnung des RV sowie die dazugehörigen Karten finden Sie unter <http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit>.

3 Boote und sonstige Wasserfahrzeuge

3.1 Zugelassene Wasserfahrzeuge

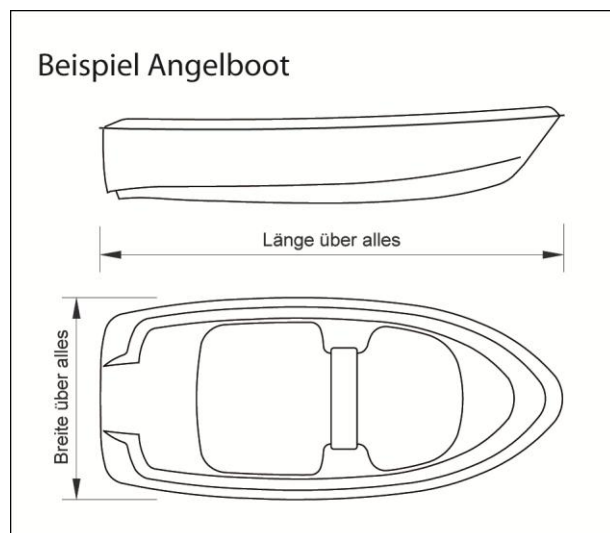
Das Befahren der Talsperre mit muskelkraftangetriebenen Paddel- und Ruderbooten ist, unabhängig von ihrer Größe, entgeltfrei.

Das Befahren der Talsperren mit Segelbooten der Messzahl (Länge über alles⁽¹⁾ x Breite über alles⁽²⁾ einschließlich aller festen Anbauteile) von unter 7 m² ohne zusätzlichen Antrieb ist ebenso entgeltfrei.

Die Erlaubnis zum Befahren der Talsperren mit Sportbooten⁽³⁾ zwischen 7 m² und 20 m² wird durch die Ausgabe von Bootsplaketten erteilt (siehe auch unter 3.5). Maßgebend sind die Herstellerangaben des Bootes.

Andere Wasserfahrzeuge (z.B. Flöße, Wasserfahrräder) können auf Antrag und nach Prüfung durch den RV zugelassen werden.

Bestimmung der Messzahl



¹ d.h. vom vordersten (Vordersteven) bis zum hintersten (Achtersteven/Spiegel) festen Punkt

² d.h. die breiteste meist mittlere Stelle des Schiffsrumpfes

³ Ein Sportboot ist ein Wasserfahrzeug, das dem Freizeitvergnügen auf dem Wasser dient. Zu den Sportbooten gehören Motor- und Segelboote, Yachten, Angelboote, Katamarane, die auf den Talsperren benutzt werden können. Entscheidend ist der Sport- und Freizeitweck.

Sowohl für den Einsatz als auch bereits bei Mitführung von Elektromotoren an Bord ist zusätzlich eine Motorplakette unabhängig von der Bootsgröße erforderlich (siehe auch unter 3.2).

Mit der Benutzung der Talsperren erkennen alle BenutzerInnen von Wasserfahrzeugen diese Freizeitordnung an.

Sportboote, die die Messzahl von 20 m² überschreiten, fallen unter die Regelung des LWG über die Schifffahrt (§ 37 Abs. 6 LWG, Genehmigungspflicht). Ausnahmegenehmigungen werden als Übergangsregelung nur für Segelboote, die bereits 1979 zugelassen waren, ausgestellt.



3.2 Einsatz von Elektromotoren

Vor dem Betrieb eines Elektromotors ist eine Motorplakette zu erwerben.

Für Fahrten mit Elektromotoren gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 7 km/h.

Es dürfen nur Elektromotoren mit einer maximalen Motoreingangsleistung von 1500 W verwendet werden.

Für Kajütboote sind davon abweichend Elektromotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3680 W gestattet.

Auf Antrag können Segelvereine und Segelschulen ausschließlich im Rahmen der Jugendausbildung Elektromotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3680 W während der Bootsbegleitung innerhalb der Trainingseinheiten einsetzen.

Die maximale Spannung an Bord darf 42 V nicht überschreiten.

Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen ausschließlich mit festgesetztem Elektrolyt (Vlies- oder Gelbatterien) benutzt werden. Andere Akkumulatortypen (z.B. Folienbatterien) müssen wasserdicht geschlossen sein. Stromerzeugung durch Solarmodule ist gestattet.

Die Batterien und Solarmodule müssen fest im oder auf dem Boot befestigt werden, so dass sie nicht verloren gehen können.

Die Anzahl der mitgeführten Elektromotoren und Batterien an Bord ist nicht begrenzt solange die zugelassene Höchstgeschwindigkeit, die zugelassene Motoreingangsleistung je Motor, die maximale Spannung an Bord und die fachgerechte Befestigung der Batterien eingehalten wird.

Wenn die Motoreingangsleistung nicht auf dem Elektromotor erkennbar ist (Typenschild), ist ein Datenblatt mitzuführen, aus dem die Leistung des eingesetzten Motors hervorgeht.

Die ordnungsgemäße Verwendung von Elektromotoren und Batterien kann von RuhrverbandsmitarbeiterInnen und deren Beauftragten an Bord überprüft werden.

Änderungen der Vorgaben für Elektroantriebe aus Gründen des Umwelt-, insbesondere des Gewässerschutzes, behält sich der RV vor.

Das Befahren der Listertalsperre mit elektronischen Booten ist nicht gestattet.

3.3 Nutzungsentgelte für den Bootsverkehr im Jahr 2016

Gemäß Abschnitt 1 der Freizeitordnung erhebt der Ruhrverband für die Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre ein Nutzungsentgelt für den Bootsverkehr. Die Jahresboots- und –motorplaketten werden unabhängig vom Bootsliegeplatz

um 2 € je Plakette/a erhöht. Die Monatsplakettenentgelte erfahren eine Erhöhung um 1 € je Plakette/a.

Folgende Entgelte werden für das Jahr 2016 erhoben:

	Bootsart	Bootsplakette	Motorplakette	Kombiplakette
1	Ruder- und Paddelboote	-	-	-
1a	Segelboot kleiner 7 m ²	-	-	-
2	Sportboot kleiner 7 m ² mit Elektroantrieb	-	74 €	-
3	Sportboot 7 m ² bis 20 m ² mit Bootsliegeplatz	94 €	-	-
4	Sportboot 7 m ² bis 20 m ² mit Bootsliegeplatz sowie Elektroantrieb	(94 €)	(74 €)	150 € ⁽⁴⁾
5	Sportboot 7 m ² bis 20 m ² ohne Bootsliegeplatz	129 €	-	-
5a	Sportboot 7 m ² bis 20 m ² ohne Bootsliegeplatz mit Elektroantrieb	(129 €)	(74 €)	185 € ⁽⁴⁾

Für Boote können Boots- und Motorplaketten auch als Monatsplaketten für jeweils 32 €/Monat erworben werden. Ein Rabatt bei Erwerb beider Monatsplaketten wird nicht gewährt.

Tage- oder wochenweise Nutzung der Talsperren bedürfen des Erwerbs von Monats- oder Jahresplaketten.

3.4 Verbot für Verbrennungsmotoren, Toiletten und wassergefährdende Schutzanstriche

Nicht zugelassen ist das Befahren der Talsperren mit Wasserfahrzeugen, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen. Motorboote der Rettungsdienste, Boote des Talsperrenbetriebes sowie die Personenschiffahrt sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wenn Boote mit eingebautem Verbrennungsmotor auf den Talsperren eingesetzt werden sollen, ist die Schraube zu demontieren, sämtliche Schmier- und Betriebsstoffe von Bord zu entfernen und alle Seeventile zu schließen.

⁴ inklusive 18 € Rabatt durch den Erwerb einer Kombiplakette (d.h. Boots- und Elektroplakette)

Weiter dürfen keine Wasserfahrzeuge die Talsperren befahren, die chemische Toiletten oder Pump toiletten haben. Bei nachweislich nicht demontierbaren Pump toiletten sind die Seeventile zu schließen und die Toiletten zu plombieren.

Schutzanstriche von Wasserfahrzeugen, so genannte „Antifoulinganstriche“, dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Der Einsatz von zinnorganischen Verbindungen (z.B. Tributylzinn) ist verboten.

3.5 Plaketten

Boots- und Motorplaketten sind an den in den Freizeitkarten verzeichneten Ausgabestellen sowie zusätzlich an den Stellen, an denen Fischereierlaubnisverträge erworben werden können, zu erhalten.

Siehe auch <http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit>.

Die Nutzerin/der Nutzer hat sich vor der Ausgabe der Plakette auf Verlangen auszuweisen und die für sein Boot korrekten Angaben bezüglich der Bootsgröße zu machen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis; sie ist jederzeit widerrufbar.

Monatsplaketten sind vom 25. Tag des Vormonats an gültig.

Die Boots- und Motorplaketten sind gut sichtbar am **linken Bug** von Booten, bei allen anderen Wasserfahrzeugen an gut sichtbarer, nicht demontierbarer Stelle aufzukleben (siehe auch Anlage „Ordnungsgemäße Anbringung der Motor- und Bootsplaketten“).

Bei Verlust, Außerbetriebnahme, Neukauf, etc. eines Wasserfahrzeugs ist eine neue Plakette zu erwerben, ebenso bei Verlust einer Motor- und/oder Bootsplakette. Wird der gleiche Elektromotor an mehreren Booten eingesetzt, so bedarf jedes Boot einer eigenen Motorplakette. Für gewerbliche Bootsvermietungen gelten besondere Regelungen.

Die Bootsplaketten gelten für alle Talsperren unter Punkt 2. Die Motorplaketten gelten für alle Talsperren unter Punkt 2 mit Ausnahme der Listertalsperre.

3.6 Verkehrsregelung

Für den Wasserfahrzeugverkehr auf den Talsperren gilt, soweit übertragbar, die Binnenschiffahrtsstraßenordnung (siehe auch § 10 der Gemeindegebrauchsverordnung).

Darüber hinaus gilt:

- Die FahrzeugführerInnen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen.
- Alle Sportboote weichen den Booten der Rettungsdienste beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des RV sowie den Fahrgastschiffen aus.
- Auf Signal oder Anruf des Personals von Booten des RV haben die FahrzeugführerInnen beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.
- Die mit roter Flagge gekennzeichneten Angelboote sind Schleppfischer. Es ist Abstand zu halten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

3.7 Einlassstellen

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte dürfen nur an den zugelassenen Stellen zu Wasser gelassen werden. Die zugelassenen öffentlichen Einlassstellen sind in den bei den Ausgabestellen ausliegenden Freizeitkarten bzw. auf den Informationstafeln an den jeweiligen Talsperren eingezeichnet.

3.8 Verbote

Beim Wasserfahrzeugverkehr auf den Talsperren ist Folgendes verboten:

- die Talsperre ohne die erforderliche, aufgeklebte Boots- bzw. Motorplakette zu befahren (bereits das Zuwasserlassen von Wasserfahrzeugen gilt als Befahren),
- die Talsperre ohne Datenblatt des Antriebs bei eingesetztem Elektromotor ohne vorhandenes Typenschild zu befahren,
- näher als 50 m an Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen und sonstigen Wasserbauwerken heranzufahren (siehe Gemeindegebrauchsverordnung),

- näher als 25 m an das Ufer heranzufahren bzw. an Ufern außerhalb zugelassener Anlegestellen anzulegen (siehe Gemeindegebrauchsverordnung),
- näher als 10 m an die durch Bojenketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren (siehe Gemeindegebrauchsverordnung),
- an Landestegen und Anlegestellen der Fahrgastschiffe anzulegen (siehe Gemeindegebrauchsverordnung),
- am Ufer außerhalb der zugelassenen Anlege- oder Einlassstellen festzumachen (siehe Gemeindegebrauchsverordnung)
- an Bojen festzumachen (siehe Gemeindegebrauchsverordnung),
- die Talsperre in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren (siehe Gemeindegebrauchsverordnung),
- die Talsperre bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung zu befahren (siehe Gemeindegebrauchsverordnung),
- die Talsperre mit Elektromotoren ohne zusätzliche Ruder/Paddel an Bord zu befahren.

Möhnetalsperre: Der Zulaufbereich der Möhne in das Wameler Vorbecken darf nicht befahren werden. Der entsprechende Bereich ist durch Bojen gekennzeichnet.

4 Windsurfen

Das Befahren der Talsperren mit Surfbrettern ist entgeltfrei und ganzjährig zugelassen. Das Kitesurfen ist nicht gestattet.

Die Regelungen dieser Freizeitordnung gelten auch für Windsurfer, insbesondere die Verkehrsregeln (Punkt 3.6), die Nutzung der Einlassstellen (Punkt 3.7) und die Verbote (Punkt 3.8).

Mit der Benutzung der Talsperren erkennt der/die WindsurferIn diese Freizeitordnung an.

Möhnetalsperre

Aufgrund der besonderen Bedeutung als Vogelschutzgebiet ist an der Möhnetalsperre das Windsurfen zwischen dem 15. November und 14. März nur im Gewässerabschnitt zwischen der Delecker und der Körbecker Brücke erlaubt.

5 Baden

Das Baden in den Talsperren ist nur im Bereich vorgegebener Badestellen und Badeanstalten gestattet. Der Betrieb erfolgt durch Dritte. Der Betreiber kann ein Entgelt verlangen. Die Benutzungsbedingungen der Betreiber sind einzuhalten.

6 Sporttauchen

Das Sporttauchen in den Talsperren ist nur im Bereich vorgegebener Tauchübungsplätze gestattet. Der Betrieb erfolgt durch Dritte. Der Betreiber kann ein Entgelt verlangen. Die Benutzungsbedingungen der Betreiber sind einzuhalten.

7 Modellbootbetrieb

Der Modellbootbetrieb ggf. mit Elektroantrieb auf den Talsperren ist nur in vorgegebenen Seebereichen zugelassen.

Die Nutzung von Verbrennungsmotoren an Modellbooten jeder Art ist nicht gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit für motorangetriebene Modellboote beträgt 7 km/h.

Mit der Benutzung der Talsperren zum Modellsport erkennt der/die NutzerIn diese Freizeitordnung an.

8 Angeln / Fischerei

Für die Fischereiausübung gelten die Bestimmungen der talsperrenbezogenen Fischereierlaubnisverträge. Diese sind an den regionalen Ausgabestellen zu erhalten (siehe auch unter <http://angeln-im-sauerland.de/aktuell/>).

9 Gewährleistung

Der RV übernimmt mit seiner Zustimmung zur Freizeitnutzung, insbesondere der Ausgabe von Plaketten, keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Wasser- oder Uferflächen sowie der Zugänge zum Wasser. Insbesondere übernimmt er keine Gewähr für die Befahrbarkeit der Wasserflächen. Die vordringliche wasserwirtschaftliche Aufgabe der Talsperren bringt es mit sich, dass die Wasserstände stark schwanken und in Trockenzeiten, im Zuge von betrieblichen Maßnahmen, etc. extrem niedrig sein können.

Er übernimmt weiterhin keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlagen (z.B. Anlegestege) und deren Sicherheit.

10 Haftung

Der/die NutzerIn einer Talsperre gemäß Kapitel 3, 4 und 7 haftet dem RV gegenüber, unabhängig vom Verschulden, für alle Schäden, die dem RV aus der Teilnahme am Freizeitgeschehen entstehen.

Der/die NutzerIn einer Talsperre gemäß Kapitel 3, 4 und 7 stellt darüber hinaus den RV von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Nutzung gegen den RV geltend machen sollten.

Das Betreten der Zugänge zu den Anlege- und Liegeplätzen, einschließlich der für den Wasserfahrzeugverkehr geschaffenen Einrichtungen sowie das Befahren der Seeflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der RV haftet nur für solche Schäden, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11 Lagerung

Alle Wasserfahrzeuge und -sportgeräte sind nach dem Gebrauch täglich aus dem Wasser zu nehmen und von den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferlandstreifen zu entfernen. Ist beabsichtigt, Wasserfahrzeuge z.B. Sportboote für die gesamte Benutzungsdauer auf dem Wasser oder auf den Uferflächen und Uferlandstreifen des RV zu belassen, so sind Liegeplätze, Bootsunterkünfte bzw. Bootsboxen für Boote unabhängig vom Bootstyp zu benutzen. Lagereinrichtungen, die durch Vereine, Clubs etc. und gewerbliche Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, müssen durch den RV besonders genehmigt sein. Das Lagern bzw. das Festmachen des Wasserfahrzeugs hat so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung desselben nicht möglich ist.

In der Zeit vom 15. November bis zum 14. März ist die Lagerung von Wasserfahrzeugen auf den Wasserflächen und den Uferflächen und -randstreifen ausnahmslos nicht gestattet.

12 Gewerbliche Nutzung

Jede Art der gewerblichen Nutzung, wie z.B. die Vermietung von Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten, der Schulbetrieb, die Durchführung von Wassersportveranstaltungen o.ä. darf nur mit vorheriger Zustimmung des RV erfolgen. Der RV erhebt dafür ein Entgelt.

13 Übermäßige Wasserbenutzung

Nutzungen, die über die übliche individuelle Benutzung der Talsperre hinausgehen bedürfen einer gesonderten Zustimmung des RV. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen sowie Wettkämpfe und Regatten.

Sind für ein Kalenderjahr mehrere solcher Veranstaltungen beabsichtigt, so sind die Genehmigungsanträge vom Veranstalter bis zum 15. März für jede Talsperre zusammengefasst einzureichen. Genehmigungsanträge für Einzelveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim RV schriftlich einzureichen. Für die Bearbeitung ist dem RV ein Entgelt zu zahlen, welches er nach dem Aufwand bemisst.

Regatta- und Wettkampfgäste müssen bei der Teilnahme an einer Veranstaltung keine Boots- bzw. Motorplakette erwerben, sofern die Nutzung der Talsperre weniger als 5 Tage pro Jahr beträgt, alle sonstigen Bedingungen gelten ebenso.

14 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Freizeitordnung können mit dem Widerruf der Nutzungserlaubnis geahndet werden. Eine Rückzahlung von Entgelten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Werden bei Kontrollen NutzerInnen ohne aufgeklebte, aber nachweislich erworbene Plakette angetroffen, haben diese ein Bearbeitungsentgelt von 35 € zu entrichten.

Werden bei Kontrollen NutzerInnen ohne gültige Plakette angetroffen, haben diese unverzüglich das fällige Nutzungsentgelt, zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 100 €, zu zahlen.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen sowie im Falle der Zahlungsverweigerung erfolgt ein saisonaler bis dauerhafter Verweis von den Talsperren des RV.

Verstöße gegen die Gemeingebrauchsverordnung können unabhängig von den Regelungen dieser Freizeitordnung zusätzlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Der RV behält sich vor, festgestellte Verstöße, insbesondere gegen das Befahrungsverbot der Naturschutzgebiete an den Talsperren, zur Anzeige zu bringen.

15 Inkrafttreten

Diese Freizeitordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freizeitordnung des Ruhrverbandes vom 01.01.2015 außer Kraft.

Ruhrverband
Geschäftsbereich
Talsperren und Stauseen
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

Telefon 0201/ 178-0
Telefax 0201/ 178-2605

E-Mail: info@ruhrverband.de
Home: www.ruhrverband.de